



Satzung Drip by Drip e.V.

Aktuell gültige Fassung vom 22. März 2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Drip by Drip e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister Berlin eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO) oder der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Nr. 15 AO).

§ 3 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, der Entwicklungszusammenarbeit und der öffentlichen Gesundheitspflege in Ländern, die unter Wassermangel leiden.
- (2) Zudem verfolgt der Verein in Deutschland den Zweck der Förderung der Volksbildung auf dem Gebiet des Umweltschutzes, sowie des nachhaltigen Konsums im Textilbereich und der Förderung des Verständnisses der internationalen Zusammenhänge in der Textilproduktion.



(3) Der Satzungszweck aus § 3 Abs. 1 wird verwirklicht durch die Implementierung von langfristigen Entwicklungs- und Umweltschutzprojekten in Entwicklungsländern, in Kooperation mit lokalen Partnerorganisationen, die a. selbst steuerbegünstigt gemäß § 51 ff. AO sind, b. durch uns transferierte Gelder ausschließlich für die Umsetzung gemeinsamer gemeinnütziger Projekte verwenden und c. durch uns transferierte Gelder ausschließlich entsprechend den, durch uns vorgegebenen, Vorgaben einsetzen.

(4) Der Satzungszweck aus § 3 Abs. 2 wird verwirklicht durch Bildungsveranstaltungen und öffentlichkeitswirksame Kampagnen, sowie durch Spendenaufrufe und Sammelaktionen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Verein kann stimmberechtigte Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben.

(2) Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind („stimmberechtigte Mitglieder“):

- a) Alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
- b) Alle Fördermitglieder.
- c) Alle Ehrenmitglieder.

(3) Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, die jedoch die Arbeit, Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise, insbesondere durch finanzielle Zuwendungen, fördern und unterstützen. Fördermitglied können sowohl natürliche Personen und Personengesellschaften als auch juristische Personen werden.

(4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen und aberkannt. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie stimmberechtigte Mitglieder.

(5) Aufnahme von Mitgliedern

a) Voraussetzung des Erwerbs der Mitgliedschaft und der Fördermitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Dabei sind die Mitgliedschaftsvoraussetzungen anzugeben. Der Vorstand kann nähere Erläuterungen anfordern. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertreter*innen zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

b) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung kann in einer Vorstandssitzung durch Mehrheitsbeschluss oder im schriftlichen Verfahren ergehen. Die Vorstandsmitglieder haben im schriftlichen Verfahren zwei Wochen nach Zugang des Aufnahmeantrags ihre Stimme abzugeben. Liegt eine Äußerung nicht innerhalb von zwanzig Werktagen ab Zugang der Mitteilung vor, gilt dies als Zustimmung zum Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.



- c) Die Aufnahme ist ausgeschlossen, wenn die Mitgliedschaftsvoraussetzungen (§ 4) nicht vorliegen oder Ausschlussgründe (§ 5 Abs. 3) bestehen. Die Mitgliederversammlung kann hinsichtlich der Versagung der Aufnahme eines Mitgliedes aus allgemeinen Interessen des Vereins Regeln beschließen, die für das Ermessen des Vorstandes bindend sind (z.B. Begrenzung der Mitgliederzahl, Vermeidung von Doppelmitgliedschaften, andere Unvereinbarkeiten).
- d) Der Vorstand teilt dem Neumitglied die Aufnahme durch schriftlichen Bescheid mit, wobei eine Mitteilung per Mail zulässig ist. Mit dem Zugang des Bescheids ist die Aufnahme vollzogen.
- e) Einwendungen eines Mitglieds gegen eine Neuaufnahme können nur durch einen Antrag an den Vorstand auf Ausschluss des neu aufgenommenen Mitgliedes geltend gemacht werden.
- f) Die Mitgliederversammlung kann Aufnahmebeschränkungen beschließen.

(6) Datenschutzerklärung

- a) Mit dem Beitritt eines Mitglieds wird seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung aufgenommen. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- b) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.
- c) Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch den oder die gesetzliche*n Vertreter*in abzugeben. Der Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann wegen eines Verhaltens, das die Belange oder das Ansehen des Vereins schädigt oder wegen eines anderen wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Ihm oder ihr muss vor der Beschlussfassung über den Ausschließungsantrag Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Ein Ausschluss ist insbesondere möglich, wenn die Beiträge trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt werden oder das Mitglied verzogen und seine Anschrift nicht ermittelbar ist.



§ 6 Mitgliedsbeiträge

Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 36 € (entspricht 3 € pro Monat) oder mehr. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres auf das Vereinskonto (Drip by Drip e.V., DE59 4306 0967 1223 0778 00, GENODEM1GLS) zu zahlen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht i.S.v. § 26 BGB aus mindestens zwei Personen, dem oder der Vorsitzenden, einem oder einer Stellvertreter*in und ggf. Weiteren Vorstandsmitgliedern. Sollte der Verein eine*n Geschäftsführer*in bestellen, so ist diese*r ebenfalls Teil des Vorstands. Er oder sie wird vom Vorstand bestellt sowie abberufen und hat als Mitglied des Vorstands Stimmrecht.
- (2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein jeweils durch ein Mitglied des Vorstands vertreten. Im Innenverhältnis bedürfen Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 25.000,- € der Vertretung des Vereins durch zwei zeichnungsberechtigte Mitglieder des Vorstands. Das Außenverhältnis bleibt davon unberührt.
- (3) Im Fall, dass die Vorstandsmitglieder ihr Amt ehrenamtlich ausüben, sind sie von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB umfassend befreit.
- (5) Die Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Vorstandstätigkeit und andere Tätigkeiten für den Verein, für aufgewendete Arbeitsstunden und Sachkosten eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands; Haftung

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (2) Der Vorstand kann Richtlinien zur Förderung oder Durchführung von Projekten durch den Verein festlegen; darüber hinaus zählt zu seinen Aufgaben insbesondere
 - a. Beschlussfassung über die Förderung oder Durchführung von Projekten;
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung;



- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d. Vorbereitung des Haushaltsplans und Erstellung des Jahresberichts;
- e. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

(3) Die Haftung der Mitglieder des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(4) Der Vorstand ist verpflichtet, einem oder einer dafür vorgesehenen Steuerberater*in bzw. einem Steuerberatungsunternehmen den Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu erteilen und diesen Jahresabschluss seinen Mitgliedern bis spätestens 10 Tage vor der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird auf Vorschlag der Mitglieder oder des Vorstands für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(2) Die Mitglieder des Vorstands gehören der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an. Mitgliedschaftsrechte bleiben hiervon unberührt.

(3) Vorstandsmitglieder können jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten, unter schriftlicher Ankündigung den restlichen Vorstandsmitgliedern gegenüber, ausscheiden.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der oder dem Vorsitzenden, oder bei deren oder dessen Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage und beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren oder in einer virtuellen Sitzung beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied im Sinne des § 4 Abs. 2 eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.



(2) Die Mitgliederversammlung ist neben den in dieser Satzung ausdrücklich geregelten Angelegenheiten für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- b. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- c. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
- d. Entlastung des Vorstands;
- e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung; allerdings ist der Vorstand berechtigt, rein redaktionelle Änderungen zu beschließen;
- f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung kann physisch oder virtuell statt finden. Für eine virtuelle Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der *Vereinsordnung für die Durchführung virtueller Mitgliederversammlungen* von 2021.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich per Post oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Auch der Versand per E-Mail ist zulässig. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand hat bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt haben oder wenn es der Vorstand für zweckmäßig hält.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem von diesem oder dieser bestimmten Mitglied, bei Verhinderung des oder der Vorsitzenden von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem von dieser oder diesem bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den oder die Versammlungsleiter*in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der



vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der oder die Versammlungsleiter*in bestimmt eine oder einen Protokollführer*in.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der oder die Versammlungsleiter*in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn die Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks der Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(5) Zum Vorstandsmitglied gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet zwischen den drei Kandidat*innen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige oder diejenige, der oder die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem oder der Versammlungsleiter*in zu ziehende Los.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem oder der jeweiligen Schriftführer*in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(7) Ohne Versammlung der Mitglieder sind auch Umlaufbeschlüsse zulässig. Dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern.

§ 16 Geschäftsführer*in

Dem Verein steht es offen zu jedem Zeitpunkt eine oder einen Geschäftsführer*in zu bestellen, der*die dann drittes Mitglied des Vorstands ist. Der oder die Geschäftsführer*in leitet hauptamtlich die Geschäftsstelle des Vereins. Er oder sie ist Dienstvorgesetzte der Arbeitnehmer*innen und Freelancer*innen des Vereins.

§ 17 Auflösung des Vereins

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen.